

Aus der Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Joseph Listl
(Lehrstuhl für Kirchenrecht) an der Universität Augsburg vom 24. 10. 1977

DER THEOLOGE AN DER UNIVERSITÄT ALS INHABER EINES STAATLICHEN UND KIRCH- LICHEN AMTES

Die Tätigkeit des Theologen an der Universität ist durch einen Doppelcharakter seiner Rechtsstellung ausgezeichnet, kraft deren er sein Amt zugleich im Auftrag des Staates und der Kirche ausübt. Diese Rechtsstellung des Universitätstheologen findet ihre staatsrechtliche und theologisch-kirchenrechtliche Entsprechung in der korporativen Institution, in der und als deren Mitglied er seine Lehr- und Forschungstätigkeit ausübt, nämlich in der Theologischen Fakultät bzw. im Sinne der neueren Entwicklung im Theologischen Fachbereich oder in der Abteilung für Theologie.

1. Innerhalb der katholischen Weltkirche stellen die staatlichen Theologischen Fakultäten nicht die idealen typischen Einrichtungen für die wissenschaftliche Ausbildung künftiger Priester dar. Sie bilden eher eine Sondererscheinung, die im wesentlichen auf den deutschen Sprachraum und auf das Territorium des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation beschränkt ist. Das Päpstliche Jahrbuch (*Annuario Pontificio*) für 1977 verzeichnet insgesamt nur 22 in staatlicher Trägerschaft stehende Theologische Fakultäten. Davon liegen 16 in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich. In den romanischen Ländern Italien, Spanien und Portugal bestehen ebensowenig staatliche Theologische Fakultäten wie in Lateinamerika oder in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die wissenschaftliche Ausbildung der Stu-

denten der Theologie und des Priesternachwuchses vollzieht sich in diesen Ländern ausschließlich an kirchlichen Universitäten, Hochschulen, Kollegien und Seminaren. Ähnlich ist die Situation im Bereich der evangelischen Kirchen. Auch hier bestehen staatliche Theologische Fakultäten mit wenigen Ausnahmen nur im deutschen Sprachgebiet und in den skandinavischen Staatskirchenländern Dänemark, Schweden und Norwegen sowie in Großbritannien und in den Niederlanden.

In der historischen Entwicklung des deutschen Universitätswesens und des Staatskirchenrechts hat sich im Laufe der Zeit ein gemeindeutscher Typus der Theologischen Fakultät bzw. des Theologischen Fachbereichs herausgebildet, von dem auch die Partner des Reichskonkordats ausgegangen sind. Ungeachtet seines nach den Bestimmungen der staatlichen Rechtsordnung normierten Status eignet dem Theologischen Fachbereich nach dem insoweit übereinstimmenden evangelischen und katholischen Verständnis auch eine kirchliche Aufgabenstellung. Gegenüber dem Staat hat der Theologische Fachbereich die Aufgabe, die katholische Theologie als Wissenschaft in Forschung und Lehre zu pflegen. Dies hat jedoch nach den in den Konkordaten und dazugehörigen Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu geschehen. An den staatlichen Theologischen Fachbereichen wird nicht eine "Staatstheologie" gelehrt und betrieben, sondern eine kirchliche Theologie. Die katholische Kirche betrachtet deshalb, wie Papst Pius XII. in einem Schreiben vom 20. 2. 1949 an die deutschen Bischöfe erklärt hat, die Theologischen Fakultäten "als auch und in erster Linie kirchliche Fakultäten". Dieser kirchliche Status der Katholisch-Theologischen Fakultäten ergibt sich im einzelnen aus ihrer Zweckbestimmung, die in Art. 4 des Bayerischen Konkordats dahingehend umschrieben ist, daß die Theologischen Fachbereiche vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes und daneben denen anderer seelsorgerischer Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung zu tragen haben. Der kirchliche Charakter der Theologischen Fakultäten und Fachbereiche folgt weiterhin aus der Tatsache, daß Theologische Fakultäten nur mit kirchlicher Zustimmung errichtet werden können. Schließlich zeigt sich der kirchliche Status der staatlichen Theologischen Fakultät darin, daß der theologische Unterricht an den Fakultäten nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften bzw. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen ist. Die Theologischen Fakultäten bilden traditionell ein klassisches Gebiet des Konkordats- und Staatskirchenrechts und eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche, die in besonderem Maße auf eine kontinuierliche und loyale Kooperation zwischen Staat und Kirche angewiesen ist.

2. Dem rechtlichen Doppelstatus des Theologischen Fachbereichs als zugleich staatlicher und kirchlicher Einrichtung korrespondiert der rechtliche Status des Lehrers der Theologie als Inhaber eines zugleich staatlichen und kirchlichen Amtes.

Mit der Berufung auf einen Lehrstuhl oder in ein anderes

ständiges Lehramt in einem Theologischen Fachbereich ist nach deutschem Universitätsrecht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbunden. Der Theologe an der Universität wird dadurch unmittelbarer Landesbeamter und steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Er hat sich, ebenso wie alle übrigen Beamten, in voller Hingabe seinem Beruf zu widmen und seine Amtsobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, d.h. vor allem sein Fach in Lehre und Forschung angemessen zu vertreten. Ebenso wie die übrigen Lehrstuhlinhaber kann er sich auf das in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistete Grundrecht der Lehrfreiheit berufen. Wie die übrigen Universitätslehrer entbindet ihn die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung. Auch der Theologe an der Universität hat sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung zu bekennen und jederzeit für ihre Erhaltung einzutreten.

3. Der besondere Charakter der Rechtsstellung des Theologen an der Universität zeigt sich vor allem darin, daß der Lehrer der katholischen Theologie bei seiner Berufung der Erteilung eines kirchlichen Lehrauftrags in der Form des konkordatsrechtlichen "Nihil obstat" durch den zuständigen Diözesanbischof bedarf. Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, daß das Amt des Lehrers der Theologie eine Teilhabe am Lehramt der Kirche darstellt und deshalb an das Glaubensbewußtsein, die Lehre und die Lebensordnung der katholischen Kirche gebunden ist. Das Reichskonkordat von 1933, das Bayerische Konkordat von 1924 mit seinen späteren Novellierungen, das Preußische Konkordat von 1929 und das Badische Konkordat von 1932 enthalten für das Berufungsverfahren von Lehrern der Theologie egehende und im wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen. Durch die Erklärung des "Nihil obstat" des zuständigen Diözesanbischofs wird dem Universitätstheologen zugleich die "missio canonica", d.h. der kirchliche Lehrauftrag, verliehen.

Der kirchliche Charakter des Amtes des katholischen Theologen an der Universität manifestiert sich ferner in der Möglichkeit des Entzugs des kirchlichen Lehrauftrags eines bereits im Amt befindlichen Hochschullehrers, wenn er bei Vorliegen "triftiger Gründe" (Bayerisches Konkordat) wegen eines Verstoßes gegen die Lehre der Kirche oder die von einem Theologen erwartete sittliche Lebensführung durch den zuständigen Diözesanbischof ernstlich "beanstandet" wird. In diesem Falle verbleibt dem Theologen seine Stellung als Staatsbeamter und die ihm durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistete Lehrfreiheit, er verliert jedoch die Befugnis, innerhalb der Studienordnung des Theologischen Fachbereichs reguläre Vorlesungen, Übungen und Seminare abzuhalten und akademische Prüfungen abzunehmen.

Auch hierfür enthalten die Konkordate einschlägige Regelungen. Nach richtigem Verständnis des Konkordats- und Staatskirchenrechts führt die Beanstandung eines Lehrers der Theologie zu seiner Versetzung in einen anderen Fachbereich.

Die Notwendigkeit der Anerkennung der Freiheit der theologischen Forschung, die in der wissenschaftlichen Verantwortung des Theologen und der theologischen Wissenschaft begründet ist, wird durch die Möglichkeit der konkordatären "Beanstandung", die nur im Falle des Vorliegens schwerwiegender Verstöße gegen die katholische Glaubenslehre zulässig ist, nicht in Frage gestellt. Unvermeidliche Spannungen zwischen kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft bedeuten nicht Feindschaft oder einen wirklichen Gegensatz, sie müssen vielmehr in dem Bemühen um einen gegenseitigen Dialog durchgestanden und ertragen werden.

Der vergleichsweise größere Freiheitsraum, der dem Theologen an den staatlichen Universitäten eröffnet ist, und die Konkurrenz mit den übrigen Geisteswissenschaften waren der Pflege der wissenschaftlichen Theologie im deutschen Sprachraum während der vergangenen 150 Jahre in hohem Maße förderlich und haben das Ansehen und auch den international anerkannten Rang der deutschen Theologie wesentlich mitbestimmt.